

# NIEDERSACHSEN

## Gesetz zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen Vom 10. Januar 1953

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

- (1) Die Regierungspräsidenten (Präsidenten der Verwaltungsbezirke) können zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze von Belegstellen durch Verordnung für den Umfang des Regierungsbezirkes (Verwaltungsbezirkes) oder für Teile des Bezirkes bestimmen, dass die Aufstellung von Bienenvölkern der Genehmigung bedarf, wenn die Bienenvölker
- a) zur Nutzung von vorübergehenden Trachten außer ihres ständigen Aufstellungs-ortes
- oder
- b) innerhalb des Schutzbezirkes von Insel- oder Reinzucht-Belegstellen aufgestellt werden sollen.
- (2) Der Schutzbezirk umfasst bei Inselbelegstellen das gesamte Gebiet der Insel. Für Reinzuchtbelegstellen ist er durch den Regierungspräsidenten (Präsident des Verwaltungsbezirkes) nach Anhörung der Landwirtschaftskammer in der Abs. 1 zu erlassenden Verordnung zu bestimmen.
- (2) Die Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 kann auf bestimmte Zeiträume begrenzt werden.

### § 2

Soweit gemäß § 1 eine Genehmigung für die Aufstellung von Bienenvölkern vorgeschrieben ist, darf sie nur versagt werden, wenn

- a) ausreichende Tracht für die Bienenvölker am Aufstellungsort und in seiner Umgebung unter Berücksichtigung der bereits aufgestellten Bienenvölker nicht vorhanden ist, oder
- b) die Gefahr einer Übertragung ansteckender Bienenkrankheiten besteht, oder
- c) die Benutzung von Belegstellen gefährdet sein würde.

### § 3

- (1) Den Landkreisen und den kreisfreien Städten wird die Aufgabe übertragen, über die Genehmigungen nach ff 1 und 2 zu entscheiden.
- (3) Vor der Entscheidung ist ein Beirat zu hören, dem Vertreter der an der Bienenwanderung interessierten Gruppen angehören sollen.
- (3) Zur Deckung der durch das Genehmigungsverfahren entstehenden Kosten können die Landkreise und die kreisfreien Städte Gebühren erheben.

#### § 4

Für Verstöße gegen eine auf Grund des § 1 erlassene Verordnung kann eine Geldbuße bis zu einem Betrage von 500,00 DM verhängt werden, sofern diese Buße unter Bezugnahme auf § 4 dieses Gesetzes angedroht ist. Auf das Bußgeldverfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzblatt 1 S. 177) Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Durchführung des Bußgeldverfahrens ist der Landkreis (kreisfreie Stadt).

#### § 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die bestehenden Polizeiverordnungen zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen außer Kraft.

H a n n o v e r, den 10. Januar 1953

Der Niedersächsische Ministerpräsident  
Kopf  
Der Niedersächsische Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

von Kessel

**Anm.: Im Zuge der Gebiets- und Verwaltungsreform wurde am 21.6.1972 die Zuständigkeit auf die Landkreise übertragen.**

### **Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen**

RdErl. d. ML v. 13.04.1981 203-60235-44

- GültL 50/2 -

Zur Ausführung des Gesetzes zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen vom 10.01.1953 (Nds. GVBl. Sb. 1 S. 660), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 1 Nr. 15 und Artikel 11 Nr. 5 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21.06.1972 (Nds. GVBl. S. 309), wird folgendes bestimmt:

#### **Zu § 1:**

1. Der Schutzbezirk gemäß § 1 für Reinzuchtbelegstellen ist für einen Umkreis von mindestens sechs km Halbmesser festzusetzen (§ 1 Abs. 2 Satz 2).
2. Für Reinzuchtbelegstellen in Heidewandergebieten ist die Genehmigungspflicht bis zum 25.07. eines jeden Jahres zu begrenzen (§ 1 Abs. 3). Die Möglichkeit zur Versagung der Genehmigung nach § 2 Buchst. a und b bleibt hiervon unberührt.

#### **Zu § 2:**

3. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung von Bienenvölkern zur Nutzung von vorübergehenden Trachten außerhalb ihres ständigen Aufstellungsortes ist nach dem Muster der **Anlage 1** zu stellen.

4. Die Genehmigung zur Aufstellung von Bienenvölkern (Muster: **Anlage 2**) setzt neben der nach § 2 Buchst. b erforderlichen Beachtung der Vorschriften der Bienenseuchenverordnung i. d. F. vom 20.06.1979 (BGBl. 1 S. 661), geändert durch Verordnung vom 18.04.1980 (BGBl. 1 S. 441), in erster Linie eine Nachprüfung der Trachtmöglichkeiten am Aufstellungsort voraus (§ 2 Buchst. a). Hierbei sollten nicht nur evtl. vorliegende Erfahrungswerte aus den Vorjahren, sondern auch bienenbiologische und landschaftsökologische Gesichtspunkte Berücksichtigung finden. Eine Tracht kann als ausreichend angesehen werden, wenn die Lebensbedürfnisse des Bienenvolkes - hierzu zählen auch die Anlage von erntefähigen Vorräten - während der Trachtzeit bei normalem Witterungsablauf erfüllt werden, ohne dass eine zusätzliche Fütterung des Bienenvolkes seitens des Imkers notwendig ist.

Als Anhaltspunkt für die Besetzung von Trachtflächen durchschnittlicher Güte, insbesondere von Heideflächen, ist eine Zahl von drei bis vier Völkern je ha zugrunde zu legen. Für geschlossene Obst- und Raps-Anbaugebiete sind im Normalfall acht Völker je ha anzusetzen. Für die Aufstellung weiterer Völker ist der Nachweis überdurchschnittlich guter Trachtverhältnisse zu erbringen. Wird der Einsatz von Bienenvölkern zu Bestäubungszwecken durch Prämien vergütet, richtet sich die Zahl der aufzustellenden Bienenvölker nach dem Bedarf des Auftraggebers.

5. Die Benutzung einer Reinzuchtbelegstelle ist insbesondere dann gefährdet (§ 2 Buchst. c), wenn innerhalb des Schutzbezirkes der Belegstelle Bienenvölker - auch Drohnenvölker und Begattungsvölkchen - aufgestellt werden sollen. In diesen Fällen ist die Genehmigung zu versagen.

### **Zu § 3:**

6. Die zuständige Behörde entscheidet über die Genehmigung nach Anhörung eines Bienenwanderwartes. Dieser und zwei Stellvertreter werden von ihr für die Dauer bis zu drei Jahren berufen. Den an der Bienenwanderung interessierten Gruppen ist Gelegenheit zu geben, geeignete Personen für die Berufung vorzuschlagen. Als solche Gruppen kommen die Kreisgruppen des Landesimkerverbandes sowie sonstige nicht dem Landesverband angehörende örtliche Imkervereinigungen in Betracht.

7. Die nach Nr. 6 berufenen Bienenwanderwarte und ihre Stellvertreter sind an einer Entscheidung nach § 2 des Gesetzes nicht zu beteiligen, wenn sie durch die Entscheidung als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken oder als Besitzer von Bienenvölkern wirtschaftlich betroffen werden können oder aus sonstigen Gründen eine Besorgnis der Befangenheit besteht.

8. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Aufstellung von Bienenvölkern kann die zuständige Behörde neben Geldbußen auch die Entfernung der ohne Genehmigung aufgestellten Bienenvölker - ggf. mit Mitteln des Verwaltungszwangs - verfügen.

9. Der RdErl. vom 27.06.1953 (Nds. MBl. S. 281) wird aufgehoben.

An die  
Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte sowie selbständigen Gemeinden.

- Nds. MBl. Nr. 1911981 S. 435

## Die Belegstellen in Niedersachsen mit gesetzlich geschütztem Umkreis

| Belegstelle     | geschützt durch Verordnung des Landkreises | vom                      | geschützter Umkreis |
|-----------------|--|--------------------------|---------------------|
| Baltrum         | Aurich                                     | 13.01.1982               | gesamte Insel       |
| Borkum          | Leer                                       | 25.02.1999               | gesamte Insel       |
| Juist           | Aurich                                     | 13.01.1982               | gesamte Insel       |
| Langeoog        | Wittmund                                   | 13.03.1975               | gesamte Insel       |
| Norderney       | Aurich                                     | 13.01.1982               | gesamte Insel       |
| Spiekeroog      | Wittmund                                   | 13.03.1975               | gesamte Insel       |
| Wangerooge      | Friesland                                  | 11.03.1985               | gesamte Insel       |
| Elberger Moor   | Emsland<br>Grafschaft Bentheim             | 23.05.2005<br>10.07.1987 | 6 km<br>4 km        |
| Englands Tannen | Emsland                                    | 23.05.2005               | 6 km                |
| Gartower Forst  | Lüchow-Dannenberg                          | 03.04.1992               | 7 km                |
| Lautenthal      | Goslar                                     | 20.09.1984               | 6 km                |
| Leyhörn         | Aurich                                     | 07.06.2000               | 3,5 km              |
| Neuenhof        | Cuxhaven<br>Stade                          | 25.11.1994<br>30.06.1997 | 7 km<br>7 km        |
| Torfhaus        | Goslar                                     | 20.09.1984               | 5 km                |